

Ansuchen um Kulturförderung

Subvention

Ich/Wir ersuche/n um Gewährung einer Förderung:

Name, Anschrift, Telefon-Nr. der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (Vereins):		Bei Vereinen ZVR Zahl:
Kontaktperson bei Rückfragen:		
Telefon:	Mobil:	E-Mail:

Bankverbindung:

IBAN:	BIC:
KontoinhaberIn:	

Angaben zur Förderung:

Höhe des Förderungsbetrages:
Die Förderungswürdigkeit ist gegeben durch:
Zweck und Begründung: (Projektitel/Vorhaben, Durchführungszeitraum, Veranstaltungsort,; ev. Beilage anfügen)
Auszahlung der gewährten Förderung möglichst bis (Zeitpunkt):

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungen über 1.000,- Euro grundsätzlich in zwei Raten ausbezahlt werden, wobei die 1. Rate ab dem 1. März, die 2. Rate ab dem 1. August des jeweiligen Jahres zur Auszahlung gelangt.

Wurden bei anderen Stellen Subventionen für denselben Förderungszweck zugesichert oder beantragt?

Stadt Wels	<input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> genehmigt
Höhe des Ansuchens/Förderungsbetrages: €		
Dienststelle der Stadt Wels, an welche das Ansuchen gerichtet wurde, bzw. auszahlende Stelle:		
Geschäftszeichen Magistrat Wels bei Genehmigung:		
Kalenderjahr:		
<input type="checkbox"/> Ich/Wir erklären, dass wir im Jahr von der Stadt Wels keine Förderung erhalten haben, die den Betrag von insgesamt € 1.000,- übersteigt. Sollte sich dies im laufenden Jahr ändern, verpflichte/n ich/wir uns, dies der Dienststelle Kulturaktivitäten zu melden.		

Sonstige Stellen, bei welchen Förderungen beantragt wurden:

Land Oberösterreich	<input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> genehmigt
Höhe des beantragten/zugesagten Betrages: €		
Sonstige Stellen (bitte anführen):	<input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> genehmigt
.....		
Höhe des beantragten/zugesagten Betrages: €		
.....		
Höhe des beantragten/zugesagten Betrages: €		

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass ihr/ihm die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Wels (Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wels vom 30.1.1975, i.d.F. 17.12.2007, 14.10.2013 und 28.04.2014) bekannt sind und diese als verbindlich anerkannt werden.

Die Subventionsordnung ist Teil des Förderungsvertrages.

Insbesondere verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber zu folgenden Punkten aus der Subventionsordnung:

- a) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel sparsam, wirtschaftlich und zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden;
- b) zum Zweck der Überprüfung den hiezu beauftragten Organen des Magistrates insbesondere den Organen der Stabstelle Kontrolle und Revision Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen;
- c) in jedem Fall den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt gewünschten Form zu erbringen; dies ist nicht erforderlich, wenn die Förderung den Betrag von insgesamt € 1.000,-- pro Jahr nicht erreicht;

d) bei wissentlich unrichtigen Gesuchsangaben, im Falle widmungswidriger Verwendung des Förderungsbetrages bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen oder Bedingungen bzw. vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß lit. a bis c den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode, mindestens aber 4 % pro Jahr ab dem Tage der Flüssigmachung binnen einer vom Magistrat der Stadt Wels festgesetzten Frist zurückzuzahlen und die Feststellung der Rückzahlungsfrist bedingungslos anzuerkennen.

e) wenn der Förderungswerber nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für die gleiche oder eine ähnliche Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, kann eine entsprechende Kürzung der gewährten Förderung vorgenommen werden.

f) die Fördermittel nicht an Dritte weiterzugeben, außer wenn dies ausdrücklich in der Förderungsvereinbarung vereinbart wurde.

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz (LGBL. Nr. 50/2005) ist jede Diskriminierung aus Gründen der „Rasse“ oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung verboten.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Der Förderungswerber erklärt ausdrücklich seine Zustimmung, dass aus dem Inhalt der gegenständlichen Förderungsvereinbarung im Magistrat der Stadt Wels die Daten „Kategorie der Förderung bzw. des Transfers“, „Bezeichnung des Empfängers“, „kurze Beschreibung der Förderung bzw. des Transfers“ und der konkrete „Betrag der Förderung bzw. des Transfers“ zum Zweck der Transparenz der Förderungsvergabe und der öffentlichen Haushaltsführung automationsunterstützt verwendet und in einer elektronischen Datenbank der Stadt Wels der Öffentlichkeit zum Abruf bereit gestellt werden. Ein Widerruf dieser Datenschutzerklärung ist jederzeit schriftlich möglich.

Weiters nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass die Stadt Wels berechtigt ist, offene Forderungen an den Förderungswerber vom Subventionsbetrag abzuziehen.

Gleichzeitig erklärt der Förderungswerber, dass kein Ausschließungsgrund im Sinne des Pkt. 3 der Subventionsordnung der Stadt Wels vorliegt.

Wels,

.....
Unterschrift der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
(bei juristischen Personen satzungsgemäße Fertigung)